

Nur informatorisch:
Reduktion der Netzentgelte 2026 anhand typisierter Abnahmefälle
gem. § 118 Abs. 5a Satz 2 EnWG

Für das Jahr 2026 erhalten die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt (§ 24 c EnWG). Dieser Zuschuss ist durch die Übertragungsnetzbetreiber netzentgeltmindernd zu berücksichtigen. Über die Kostenwälzung nach § 14 StromNEV führen die reduzierten Übertragungsnetzentgelte auch zu Absenkungen in den nachgelagerten Verteilnetzen. Gemäß § 118 5a Satz 2 EnWG ist die Stadtwerke Greifswald GmbH verpflichtet, für bestimmte Abnahmefälle auszuweisen, wie hoch die Netzentgeltentlastung aufgrund der Gewährung des Bundeszuschusses ausfällt.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht beispielhaft die Wirkung des vorgenannten Zuschusses. Alle Angaben zu Netzentgelten erfolgen netto ohne jeweils gültige Umsatzsteuer.

Typisierte Abnahmefälle	Netzentgelt <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunde in Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	255,30 €	277,00 €
Gewerbekunde in Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	2.803,50 €	3.113,50 €
Industriekunde in Mittelspannung mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden (= 4.000 kW)	611.920,00 €	742.320,00 €